

Antrag Nr. 12

der Fraktion **FCG/AAB-BAK**
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13.06.2025

Erleichterung im Steuerrecht bei der Auszahlung von Zusatzpensionen

Um ein abgesichertes Leben im Alter zu gewährleisten, schließen viele Arbeitnehmer:innen freiwillige Zusatzversicherungen ab, um durch private Vorsorge in Zukunft eine höhere Pension zu erzielen. Eine Option ist die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, die es den Versicherten ermöglicht, das zukünftige Pensionseinkommen zu erhöhen. Der so erworbene Steigerungsbetrag zur Pension ist jedoch nur zu 75 % steuerfrei, während die restlichen 25 % gemeinsam mit der Pension versteuert werden. Beiträge zur Höherversicherung konnten sich bis zur Veranlagung 2020 im Rahmen der sogenannten „Topf-Sonderausgaben“ steuerbegünstigt auswirken – allerdings nur, wenn der zugehörige Antrag vor dem 1. Januar 2016 eingebracht wurde.

In vielen Betrieben können Arbeitnehmer:innen freiwillig in eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse einzahlen, um eine zusätzliche Altersvorsorge zu erhalten. Für diese Beiträge fällt eine Versicherungssteuer von 2,5 % an. Beiträge bis zu 1.000 € jährlich können gemäß § 108a EStG im Leistungsfall steuerfrei ausgezahlt werden. Übersteigt der Betrag 1.000 € werden die bereits vom versteuerten Einkommen bezahlten Arbeitnehmer:innenbeiträge erneut mit bis zu 25 % besteuert. Ähnlich auch die Regelung, wenn eine „Zukunftsvorsorge“- Versicherung oder Beträge aus der Mitarbeitervorsorgekasse, nach Ausscheiden aus dem Arbeitsleben in eine Pensionskasse übertragen werden. Die aktuelle Besteuerung bei der Auszahlung von Zusatzversicherungen oder Pensionskassen aus Arbeitnehmer:innenbeiträgen erscheint äußerst ungerecht. Schließlich stammen diese Einzahlungen bereits aus dem versteuerten Einkommen, wodurch die Arbeitnehmer:innen zweimal belastet werden. Zudem stammt die „25%-Regelung“ noch aus einer Zeit, in der Einzahlungen über die Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden konnten, was heute nicht mehr der Fall ist.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Zukunft die Auszahlung von Höherversicherungen oder Zusatzpensionen aus Pensionskassen, die durch Eigenbeiträge erworben wurden, steuerfrei behandelt werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--